

11/SN-275/ME



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF	
Z:	5	Ge/9.90
Datum:	-1. FEB. 1990	
Verteilt:	2. Feb. 1990	

*Eck* *St. Baier*

Aktenzahl: PrsG-3660

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 25. Jänner 1990

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 7.12.1989, GZ. 7119/7-I-7/89

Gegen den Inhalt des übermittelten Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes geändert werden, bestehen keine Einwände.

Die Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren sind durch die Gebühren gesetz-Novelle 1988, BGBI.Nr. 407/1988, für alle Förderungen des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung durch die Länder im Gebührengesetz 1957 geregelt worden und gleichzeitig die entsprechenden Befreiungsbestimmungen im § 53 Abs. 1 und 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im § 42 Abs. 1 und 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes und im § 13 Abs. 1 des Startwohnungsgesetzes aufgehoben worden.

Es wird daher angeregt, aus Gründen der Systematik und der besseren Auffindbarkeit die Befreiungen von den Gerichtsgebühren gleich wie bei den Stempel- und Rechtsgebühren für alle Förderungen des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung durch die Länder einheitlich im V. Abschnitt des Gerichtsgebühren gesetzes zu regeln und die entsprechenden Befreiungsbestimmungen im § 53 Abs. 3 bis 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes und im § 13 Abs. 2 des Startwohnungsgesetzes aufzuheben.

- 2 -

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß das Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz den Begriff "Wohnhaussanierung" nicht kennt. Anstelle dessen ist der Begriff "Erneuerung von Wohnraum" verwendet worden. Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte entweder dieser Begriff im Gesetz in Klammer angeführt werden oder in einem Durchführungserlaß besonders darauf hingewiesen werden, daß dieser Begriff der Wohnhaussanierung entspricht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinw. *Hinw. *Hinw. *Hinw.***